

Beitragsgebührenordnung

§1 Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§2 Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Erwachsene 4,00€. Familien einschließlich Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, sofern sie sich in Ausbildung oder Studium befinden 8,00€. Schüler ab 11 Jahre, Studenten, Auszubildende und Jugendliche 2,80€. Kinder bis einschließlich 10 Jahre 2,00€.

§3 Der Mitgliedsbeitrag ist viertel-, halb- oder ganzjährig fällig. Die Pflichteinheiten werden am 31.12. eines Kalenderjahres abgerechnet. Beiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Ausnahmen müssen beim Vorstand beantragt und genehmigt werden.

§4 Die Aufnahmegebühr beträgt einen Monatsbeitrag

§5 Umlagen und Sachleistungen können von den Mitgliedern erhoben werden.

§6 Jedes aktive Mitglied im Alter von 16 bis 60 Jahren muss pro Jahr im Zeitraum vom 1.1. bis zum 31.12. zwei Pflichteinheiten leisten. Eine Pflichteinheit kann mit einer Arbeitsstunde (Thekendienst, Vorstandsarbeit, ...), eine Sachleistung (Kuchen, Salat,...) oder einer sonstigen Leistung, nach Absprache mit dem Aktionsteam, abgeleistet werden. Am Ende des Abrechnungsjahres werden nicht geleistete Pflichteinheiten mit je 10€ ausgeglichen. Mitglieder, die im laufenden Jahr eintreten, haben eine Pflichteinheit zu leisten.

§7 Die Beitragsgebührenordnung wurde am 26.03.2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt zum 01.04.2012 in Kraft.

Der Vorstand

Ball-Sport-Verein 1975 e.V. Langenselbold
06184-3782
vorsitzender@ball-sport-verein.de



Satzung

des

Ball-Sport-Verein 1975 e.V. Langenselbold

Prell-, Volley-, Basketball; Kinder-, Freizeit-, Breiten-, Gesundheitssport; Modern Arnis; Yoga; Einrad

BSV – Ansprechpartner

1. Vorsitzender:

Armin Krammig, Niedertalstr. 54, 63505 Langenselbold,
Tel. 015732114219

Kassierer:

Stefan Rohling, Niedergründauerstr. 38 A, 63505 Langenselbold,
Tel. 015119665869

Veranstaltungen:

Silvia Leißner, Kreuze 19, 63505 Langenselbold,
Tel. (06184) 3224

Bankverbindung: Volksbank/Raiffeisenbank e.G.,
BLZ 50661639, Konto 2601753
IBAN: DE89506616390002601753
LSBH Vereins Nr. 28112
Vereinsregister Nr. 41 VR 799

Stand: JHV 07/2022

§ 01 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Ball-Sport-Verein 1975e.V. Langenselbold, abgekürzt: BSV 1975 und hat seinen Sitz in Langenselbold. Er wurde am 30. November 1975 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02 Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a. Turnen, Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren
 - b. die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
2. Der Verein ist Mitglied
 - a. des Landessportbundes Hessen e.V.
 - b. der zuständigen Landesfachverbände
 - c. der zuständigen Spitzenverbände

§ 03 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für das Einbringen der Beiträge kann der dafür beauftragten Person ein prozentualer Anteil, der von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist, erstattet werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 04 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind weiß-blau-rot.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
3. Als Auszeichnung werden besondere Vereinsnadeln verliehen.

§ 05 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
 - c. EhrenmitgliederStimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a und c.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Alter, Beruf, Rasse und Religion werden. Die Anerkennung der Vereinsatzung ist Voraussetzung für einen Beitritt zum Verein.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines jeden Quartals zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist.
 - b. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - c. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis wegen vereinsschädigendem Verhalten, im Besonderen bei grober Missachtung der Vereinsatzung oder der Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
6. Der Ausschluss des Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und jedes Recht zum Tragen von Vereinsnadeln. Das ausscheidende Mitglied hat das gesamte in seiner Verwaltung befindlichem Vereinseigentum unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Im Falle des Ausscheidens dürfen Auszeichnungen, die vom Verein verliehen wurden, nicht weiter getragen werden.

Welche Rechte habt ihr in Bezug auf eure Daten?

Alle Mitglieder können jederzeit folgende Rechte in Anspruch nehmen:

- Auskunft darüber, welche personenbezogenen Daten im Detail erhoben, gespeichert und genutzt werden
- Berichtigung der personenbezogenen Daten
- Löschung der personenbezogenen Daten – soweit über den Vereinszweck hinausgehend oder unter Maßgabe des Ausscheidens aus dem Verein
- Einschränkung der Verarbeitung soweit über den Vereinszweck hinausgehend (z.B. Veröffentlichung von Fotos)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten, s.u.

Widerrufsrecht

Hinsichtlich der Erhebung, Speicherung, Nutzung/Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten, die über den Zweck des Vereins hinausgehen, kann jederzeit ein Widerruf gegenüber einer ggf. früher gegebenen Einwilligung erhoben werden.

Bei weiteren Fragen zur DSGVO, euren Datenschutz-Rechten als Mitglied oder unseren Maßnahmen zum Datenschutz könnt ihr uns gerne ansprechen.

Vielen Dank für euer Verständnis und eure Unterstützung in der Umsetzung!

Der Vorstand

Ball-Sport-Verein 1975 e.V. Langenselbold
06184-3782
vorsitzender@ball-sport-verein.de

Informationsschreiben zur EU-Datenschutzgrundverordnung

Liebe Mitglieder,„

wie einige bestimmt mitbekommen haben, trat am 25. Mai 2018 die **EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)** in Kraft, die auch Vereine strenger als bisher in die Pflicht nimmt, um die Daten natürlicher Personen wie euch zu schützen.

Euer Vertrauen ist uns natürlich sehr wichtig und wir verpflichten uns, eure bestehenden Rechte – so wie natürlich auch bisher schon – weiterhin zu respektieren und eure personenbezogenen Daten zu schützen. Um diesen Anforderungen nun auch förmlich gerecht zu werden, haben wir entsprechende Maßnahmen ergriffen. Über diese sowie die Rechte für euch als Mitglieder informieren wir euch hiermit.

Diese Information gilt für alle Mitglieder, für die die angeschriebene E-Mail-Adresse angegeben wurde – ggf. nicht nur für euch persönlich, sondern auch für Familienmitglieder.

Um was geht es eigentlich und welche persönlichen Daten werden gespeichert und genutzt?

Jedes Mitglied des Ball-Sport-Vereins 1975 e.V. ist mit dem Verein durch seinen Beitritt ein Vertragsverhältnis eingegangen, welches als Rechtsgrundlage für die Erhebung, Speicherung, Nutzung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne des Vereinszwecks dient.

Dabei gibt es folgende Arten der Verarbeitung:

- **Erhebung:** Mit der Eintrittserklärung werden folgende personenbezogene Daten erhoben: Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Kontoverbindung inkl. Kontoinhaber, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Abteilung sowie Eintrittsdatum. Ggf. können im Laufe der Mitgliedschaft weitere Daten freiwillig übermittelt worden sein.
- **Speicherung:** Die Daten werden in elektronischer Form ausschließlich bei einzelnen Mitgliedern des Vorstandes gespeichert.
- **Nutzung und Verarbeitung:** Die Daten werden zum Zweck der Mitglieder- und Beitragsverwaltung sowie ggf. für die unter „Weitergabe“ genannten Aktionen genutzt.
- **Weitergabe:** Personenbezogene Daten können im berechtigten Interesse des Vereins und/oder seiner Mitglieder unter Umständen weitergegeben werden über die Homepage (Fotos unserer Veranstaltungen), an die Presse (Berichterstattung über unsere Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen, Ehrungen, Turniererfolge usw.) oder Dritte wie die Dachverbände.

Die Verarbeitung eurer personenbezogenen Daten dient ausschließlich dazu, unseren Vereinszweck bestmöglich zu erfüllen. Es werden über den Zweck des Vereins hinaus keine Daten gespeichert oder weitergegeben.

Welche Maßnahmen wurden vom Verein ergriffen, um den Datenschutz zu verbessern?

- Zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten wurde ein ausführliches **Verarbeitungsverzeichnis** erstellt. Dieses Verzeichnis beschreibt alle Prozesse, die personenbezogene Daten betreffen, enthält Regelungen zu zugriffsberechtigten Personen und Verantwortlichkeiten. Es sind Zuständigkeiten, Datenverarbeitung, Zugänge und Sicherheitsvorkehrungen festgelegt und alle Informationen werden ständig aktuell gehalten.
- Auf unserer **Website** ist ab sofort die neu erstellte und jeweils aktuell gültige Fassung unserer Online-Datenschutzerklärung zu finden. Hinsichtlich einer möglichen Kontaktaufnahme sind die E-Mail-Adressen der Vorstandsmitglieder auf der Website veröffentlicht.
- Eine alle Punkte umfassende **Datenschutzordnung** wurde erarbeitet und ist zur finalen Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vorgesehen.

§ 06 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a. Benutzung aller Einrichtungen des Vereins.
- b. Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 07 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a. die Vereinssatzung, die Beitragsgebührenordnung, die Jugendordnung, die Versammlungsbeschlüsse und die Vorstandsbeschlüsse zu beachten.
- b. die in der Satzung des Vereins festgelegten Grundsätze zu fördern.
- c. die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen.
- d. mutwillige Beschädigung von Vereinseigentum und fahrlässig verursachten Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.

§ 08 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Jugendversammlung

§ 09 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens eine Woche vorher schriftlich und oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 3.a Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes (Jahresbericht, Kassenbericht, Berichte der Jugendwarte, Berichte der Sportwarte, Berichte der Kassenprüfer),
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Neuwahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Jugendwartes, der Jugendwartin und des Jugendsprechers),
 - d. die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e. den Veranstaltungskalender
 - f. den Haushaltsvorschlag
 - g. Anträge
 - h. Verschiedenes.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.
7. Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder. Außerordentliche Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Ordentlichen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Kassenwart
- d. dem Schriftführer
- e. den drei Beisitzern

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. dem stellvertretenden Kassenwart
- b. dem stellvertretenden Schriftführer
- c. dem Pressewart und dessen Stellvertreter
- d. den Sportwarten
- e. den Jugendwarten

Der Jugendsprecher nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben

4. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist:

- a. der 1. Vorsitzende
- b. der 2. Vorsitzende
- c. der Kassenwart
- d. der Schriftführer

Hiervon sind alle einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

5. Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme der Jugendwarte und des Jugendsprechers, die von der Versammlung bestätigt werden müssen, erfolgt in jeder dritten ordentlichen Mitgliederversammlung.

6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen.

7. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen.

- a. Der Vorstand nimmt die Geschäfte wahr, die dem Verein durch Gesetz und Verordnung übergeordneter Stellen auferlegt werden.
- b. Der Vorstand stellt Urkunden über Rechtsgeschäfte aus, die den Verein Dritten gegenüber binden. Diese Urkunden müssen unter Anführung des sie betreffenden Beschlusses durch einen der unter 3. genannten Vorstandsmitglieder unterzeichnet sein und mit dem Vereinssiegel versehen werden. Verpflichtungen des Vereins haben nur Gültigkeit, wenn diese Vorschriften erfüllt sind.
- c. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss sämtlichen Vorstandmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Die Vorstandmitglieder können Anträge auf Beratung einzelner Sachgegenstände stellen. Der Vorsitzende ist berechtigt, den Vorstand so oft einzuberufen, als es die Geschäfte des Vereins erfordern. Eine Sitzung des Vorstandes muss stattfinden, wenn es durch die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- d. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende oder dessen Vertreter anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Verhandlungen des Vorstandes werden durch den Schriftführer aufgenommen. Die Niederschrift muss in der nächsten Vorstandssitzung verlesen und genehmigt werden. Sie ist durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Jugendversammlung

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Jugendabteilung sind in der gültigen Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt wurde, dokumentiert.

§ 12 Sonderausschüsse und Beirat

1. Der Vorstand kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen. Die Sonderausschüsse haben grundsätzlich beratende Tätigkeit.
2. Der Vorstand kann aus verdienten Vereinsmitgliedern einen Beirat bilden, der ihn bei wichtigen Vereinsangelegenheiten berät.
3. Sonderausschüsse und Beirat müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Sie können jederzeit die Kassenprüfung überprüfen. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, bei jedem Jahresabschluss die Kasse zu prüfen.
3. Einer der beiden Kassenprüfer kann zweimal hintereinander gewählt werden. Länger als zwei Jahre hintereinander darf ein Kassenprüfer nicht tätig sein.

§ 14 Datenschutzerklärung

1. Die Rechte und Pflichten, die durch die EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und die ergänzenden Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) gegenüber den Mitgliedern entstehen, sind in der Datenschutzerklärung geregelt.
2. Änderungen der Datenschutzerklärung treten durch Beschluss des Vorstands in Kraft.

§ 15 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge, Pflichteinheiten und für besondere Leistungen Gebühren. Die Höhe dieser Beiträge ist in der aktuellen Beitragsgebührenordnung festgehalten.
2. Änderungen der Beitragsgebührenordnung treten durch Beschluss des Vorstands in Kraft. Sind die Mitgliedsbeiträge betroffen, bedarf es einer Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürftigen Mitgliedern den Beitrag erlassen oder ermäßigen.
4. Alle Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
5. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

§ 16 Ordnung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier-, Spiel-, und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsrichterordnungen der zuständigen Spitzenverbände bzw. Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 Auflösungsbestimmung

Wenn 50% der Mitglieder die Auflösung des Vereins schriftlich begründet beantragen, ist eine Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes einzuberufen. Für die Auflösung des Vereins ist eine 9/10 Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Im Falle der Vereinsauflösung, Vereinsaufhebung oder Satzungsänderung fällt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten das vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Langenselbold zu, mit der Maßgabe, dass es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und für die im Verein betriebenen Sportarten verwendet wird.

§ 18 Schlussbestimmung

Diese von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 04.12.1977 beschlossene Fassung der Vereinsatzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau in Kraft.

Diese von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 08.07.2022 beschlossene Änderung der Vereinsatzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau in Kraft.